"Vertrag über die Gründung der Europäischen Union von den Zwölf in Maastricht unterzeichnet (7. Februar 1992)

Legende: Artikel in der französischen Tageszeitung Le Monde am Tag nach der Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Union am 7. Juni 1992 in Maastricht.

Quelle: Le Monde. dir. de publ. LESOURNE, Jacques ; Réd. Chef COLOMBANI, Jean-Marie. 08.02.1992, n° 14 629; 49e année. Paris: Le Monde. "Les Douze signent à Maastricht le traité instituant l'union européenne", auteur:Lemaitre, Philippe , p. 6.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vertrag_uber_die_grundung_der_europaischen_union_von_den_zwolf_in_maastricht_unterzeichnet_7_februar_1992-de-ca997067-23dd-4ca7-b756-d5ce83b367ca.html



Publication date: 06/07/2016



Entscheidender Schritt im europäischen Aufbauwerk

Vertrag über die Gründung der Europäischen Union von den Zwölf in Maastricht unterzeichnet

Am Freitag, den 7. Februar sollten die Außenminister der Europäischen Gemeinschaft am Spätnachmittag in Maastricht den Vertrag über die Gründung der "Europäischen Union" unterzeichnen, der das am 9. und 10. Dezember 1991 zwischen den Staats- und Regierungschefs der Zwölf getroffene Übereinkommen in die Tat umsetzt. In diesem Vertrag geht es unter anderem um die schrittweise Einrichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – die zu gegebenem Zeitpunkt zu einem gemeinsamen Verteidigungssystemen führen könnte – sowie um die Einführung einer europäischen Staatsbürgerschaft. Der Vertrag muss nun von den zwölf Staaten ratifiziert werden.

BRÜSSEL (Europäische Gemeinschaft)

von unserem Korrespondenten

Die schrittweise Einrichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) sowie einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – die zu gegebenem Zeitpunkt zu einem gemeinsamen Verteidigungssystem führen könnte –, die Einführung einer europäischen Staatsbürgerschaft, eine Stärkung der "Kohäsion" – das heißt gemeinsame Anstrengungen zur Modernisierung und Angleichung ärmerer EWG-Länder –, eine Erweiterung der politischen Maβnahmen mit dem Ziel, die Schaffung des Binnenmarktes zu fördern, sowie eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Justiz und der Polizei: Dies sind die grundlegenden Bestandteile der "Europäischen Union", deren Gründung die Staats- und Regierungschefs der Zwölf beim Maastrichter Ratsgipfel im Dezember beschlossen haben.

Sie sind auf einer Seite in der Präambel zusammengefasst – eine Art "Inhaltsangabe" für Abgeordnete oder sonstige eilige Leser, die am Anfang des Vertrags über die Europäische Union steht und den Zwölf am Freitag zur Unterzeichnung vorgelegt wurde.

Bereits in der Präambel wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen fortwährenden Prozess handelt. Die Europäische Union beruht zwar auf der Gemeinschaft, umfasst aber neue Bereiche der Zusammenarbeit wie z. B. die Außenpolitik, die "in einem einheitlichen institutionellen Rahmen", aber dennoch nach Verfahren aufgebaut werden sollen, die von den klassischen gemeinschaftlichen Verfahren abweichen können. Damit ist die Europäische Union lediglich eine neue Phase des vor 40 Jahren eingeleiteten Integrationsprozesses.

Dabei wird die Zukunft bereits vorweggenommen, denn mit dem Ende der Spaltung des Kontinents geht es jetzt um die Stärkung der Gemeinschaft, damit "feste Grundlagen für die Gestaltung des zukünftigen Europas geschaffen werden". Um den stufenweisen und infolgedessen realistischen Charakter des nun eingeleiteten Prozesses zu veranschaulichen, umfasst der Vertrag mehrere Anpassungsklauseln (insbesondere ein Treffen im Jahre 1996 für die gemeinsame Verteidigung), die zugleich eine Diskussion darüber ermöglichen, ob eine zusätzliche Beschleunigung des Integrationsprozesses sinnvoll ist.

Das am Freitag unterzeichnete Dokument umfasst sieben "Titel", gefolgt von "Protokollen" und "Erklärungen". Der erste Titel stellt eine Aufzählung "gemeinsamer Bestimmungen" dar, die die Gesamtheit aller Aktivitäten im Namen der Europäischen Union betreffen – sei es im Rahmen oder am Rande der EWG. Hierin wird erklärt, dass der "einheitliche institutionelle Rahmen" (die diversen Institutionen der EWG) die "Kohärenz und Kontinuität der Maßnahmen" gewährleisten soll – auch wenn dies mit Hilfe verschiedener Methoden erfolgt. Dies ist ebenfalls der Aufgabenbereich des Europäischen Rates (die Staats- und Regierungschefs), der 1974 geschaffen wurde und nun zum ersten Mal in einem Vertrag verankert ist.

Titel II ändert und vervollständigt die Bestimmungen der Römischen Verträge und der Einheitlichen Akte. Neben einer eingangs vermerkten Auflistung der Grundsätze, auf denen die gemeinschaftlichen Maßnahmen beruhen, findet sich dort auch zum ersten Mal – insbesondere auf Wunsch der Briten und der Deutschen – eine eindeutige Definition des "Subsidiaritätsprinzips". "In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die



Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können." Vor demselben Hintergrund sind die Zwölf im darauf folgenden Satz dazu aufgerufen, nicht mehr Gesetze zu erlassen, als zur Erreichung der Ziele der Union notwendig sind.

Die Institutionen, die mit der Erfüllung der auf die Gemeinschaft übertragenen Aufgaben betraut sind, werden von vier auf fünf erweitert: Künftig wird es neben dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat, der Kommission und dem Gerichtshof auch noch den Rechnungshof geben. Dies kann als Ausdruck des Wunsches bestimmter Mitgliedstaaten – insbesondere des Vereinigten Königreichs – verstanden werden, die gemeinschaftlichen Aktivitäten strenger zu überwachen.

"Staatsbürgerschaft"

Das nächste, völlig neue Kapitel betrifft die "Unionsbürgerschaft". Als wichtigste Neuerung räumt der Vertrag Staatsangehörigen der Gemeinschaft "*bei Kommunalwahlen in ihrem EU-Wohnsitzstaat ein aktives und passives Wahlrecht ein*". Dieses Recht bezieht sich auch auf die Wahlen zum Europäischen Parlament; es wird hierbei festgeschrieben, dass die zwölf Mitgliedstaaten die Durchführungsbestimmungen vor dem 31. Dezember 1993 erlassen müssen (für die Kommunalwahlen vor Ende 1994). Im Folgenden wird auch die Ernennung eines "*Bürgerbeauftragten*" angekündigt. Darüber hinaus ist in diesem Vertragsteil eine Revisionsklausel enthalten, die den Wunsch zum Ausdruck bringt, die nun vorgesehenen Rechte im Bedarfsfall zu vervollständigen.

Anschließend wird die Politik der EWG erläutert. Als wichtigste Neuerung führt Artikel 100c eine gemeinsame Visapolitik ein. Diese erste "Vergemeinschaftlichung" in der Zusammenarbeit der Justiz und der Polizei kann auf weitere Bereiche ausgedehnt werden – darauf wird im Vertrag ausdrücklich hingewiesen.

Danach wird auf 30 Seiten das Programm dargestellt, das in drei Stufen zu einer Wirtschafts- und Währungsunion führen soll. Ausführlich werden dabei Satzung und Arbeitsweise der künftigen Europäischen Zentralbank (EZB) sowie des Europäischen Währungsinstituts (EWI) behandelt, das am 1. Januar 1994 gegründet werden soll. Wichtigster Punkt ist aber Artikel 109j, der Gegenstand zäher Verhandlungen war und auf zwei vollen Seiten erklärt, wie sich der Übergang zur dritten Stufe der WWU (bei der die Einheitswährung eingeführt wird) vollziehen wird. Der Text weist darauf hin, dass diese dritte Stufe spätestens am 1 Januar 1999 beginnen wird.

Im Folgenden werden die neuen Zuständigkeiten der Gemeinschaft sowie die bereits bestehenden, doch nun mit mehr Einflussmöglichkeiten seitens der EWG versehenen gemeinsamen Politikbereiche kurz angeschnitten. Zu diesen zählt auch der Umweltbereich, in dem künftig die meisten Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden können. Gleichwohl wird die Regel der Einstimmigkeit für bestimmte Beschlüsse aufrechterhalten (Jacques Delors setzte sich in Maastricht aufs Heftigste dafür ein, deren Zahl zu begrenzen). Dies trifft insbesondere auf jegliche steuerpolitischen Bestimmungen zu. Damit wird die Energiesteuer, die sich nach den Kohlendioxydemissionen richtet und gegenwärtig dem Rat vorliegt, nur einstimmig beschlossen werden können.

Unter den neuen Zuständigkeiten (neben der oben erwähnten Visapolitik) finden sich im Vertrag folgende Bereiche: Gesundheit, transeuropäische Vernetzung der Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastrukturen, Bildung, Ausbildung, Verbraucherschutz, Kultur und Industrie. In den vier erstgenannten Bereichen werden die Beschlüsse vom Ministerrat erlassen, der mit qualifizierter Mehrheit in Absprache mit dem Europäischen Parlament beschließt (das so genannte "Mitentscheidungsverfahren"). Für Kultur und Industrie forderte Bundeskanzler Kohl die Aufrechterhaltung der Einstimmigkeit. Soweit es hierbei um Kultur ging, wollte er eine Beschneidung der Vorrechte der Länder verhindern. Was die Industrie betraf, äußerte er fortwährend Bedenken hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten öffentlicher Behörden – ungeachtet dessen, ob es sich hierbei um einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Organe handelt. Dieser Standpunkt wird im Übrigen von anderen Mitgliedstaaten geteilt. Dagegen setzte sich das diesbezüglich von der Kommission unterstützte Frankreich dafür ein, dass der Vertrag neben einer Liberalisierung des Handels auch die Notwendigkeit für



Maßnahmen anerkennt, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der EWG stärken.

Auch die Institutionen sind Gegenstand von Titel II. Das Europäische Parlament erhält deutlich mehr Befugnisse – insbesondere im gesetzgeberischen Bereich. Dank des Mitentscheidungsverfahrens ist es künftig an der Verabschiedung zahlreicher Verordnungen und gemeinschaftlicher Richtlinien beteiligt. Das Mitentscheidungsverfahren führt zwei wesentliche Neuerungen ein: die Einrichtung eines "*Vermittlungsausschusses*", der bei Streitigkeiten für einen direkten Dialog zwischen Parlament und Rat sorgt, sowie die Möglichkeit für das Parlament, bei fortwährender Uneinigkeit mit dem Rat den in der Diskussion befindlichen Vorschlag der Kommission abzulehnen und hierbei das letzte – wenn auch negative – Wort zu haben. Ab 1995 wird das Parlament eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, was die Ernennung der Kommission und ihres Präsidenten angeht.

Dass die Union über einen einheitlichen institutionellen Rahmen verfügen soll, wird für alle Beteiligten dazu führen, dass die bisher in den Ratsinstanzen bestehende Trennung zwischen der eigentlichen gemeinschaftlichen Aktivität und der eher politischen Zusammenarbeit verschwinden werden. Der Ausschuss der ständigen Vertreter (d.h. die Botschafter der zwölf Mitgliedstaaten), deren Rolle nochmals gestärkt wird, wird sich künftig ebenfalls mit außenpolitischen Fragen beschäftigen. Ebenso wird das Sekretariat, das bis dato Angelegenheiten der politischen Zusammenarbeit behandelte, mit dem Sekretariat des Rates zusammengelegt. Auch der Gerichtshof erhält erweiterte Aufgaben: vor allem die Möglichkeit zur Verhängung von Zwangsmaßnahmen gegen Mitgliedstaaten, die seine Urteile nicht befolgen.

"Gemeinsame Maßnahmen"

Nach Titel III und IV, in denen die im EGKS- (Kohle und Stahl) und Euratom-Vertrag vorzunehmenden Änderungen beschrieben werden, erläutert "das Herzstück" Titel V die Ziele, Methoden und Verfahren der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. "Gemeinsame Aktionen" sind "in den Bereichen durchzuführen, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen". Wie diese gemeinsamen Maßnahmen beschlossen und anschließend umgesetzt werden, ist in Artikel J3 beschrieben. In ihm ist ein wesentlicher Aspekt verankert, wonach bestimmte Durchführungsbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden können. Ebenso wurde in Maastricht vereinbart, dass der Lissabonner EU-Ratsgipfel im Juni eine erste Liste mit Bereichen von "gemeinsamem Interesse" zusammenstellen soll. Gegenstand von Artikel J4 ist die Verteidigungspolitik, wobei die WEU (Westeuropäische Union) als der "weltliche Arm"" der Gemeinschaft betrachtet wird. Zudem verweist dieser Artikel auf zwei dem Vertrag beiliegende Erklärungen, die sich mit den Beziehungen der WEU mit der Europäischen Union einerseits und dem Atlantischen Bündnis andererseits beschäftigen. Da es hierbei um Außen- und Sicherheitspolitik geht, spielen der Europäische Rat und der Ministerrat im Vergleich zu den normalen Verfahren der Gemeinschaft eine wichtigere Rolle - doch ist die Kommission "in vollem Umfang an den Arbeiten beteiligt".

Titel VI, in dem es um die Bereiche Justiz und Polizei geht, sieht eine verstärkte zwischenstaatliche Zusammenarbeit vor (mit Ausnahme der Visapolitik, die wie oben erwähnt, auf gemeinschaftlicher Ebene erfolgt). Die "*Schlussbestimmungen*" umfassen eine Revisionsklausel (dieser Vertrag stellt noch keinen Abschluss des Integrationsprozesses dar) sowie insbesondere die Einberufung einer neuen Regierungskonferenz im Jahre 1996. Anschließend wird in einer Beitrittsklausel im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass bei einem Beitritt zur Gemeinschaft keine Sonderbehandlung erfolgen kann. Der gemeinschaftliche Besitzstand ist als Ganzes zu verstehen – einschließlich der Bestimmungen zur Außenbzw. Sicherheitspolitik.

Im Anhang des Vertrages befinden sich Protokolle mit Erläuterungen zu den Satzungen und Aufgaben der künftigen Europäischen Zentralbank (EZB) sowie des Europäischen Währungsinstituts. In einem Protokoll zur WWU wird "die Unumkehrbarkeit des Übergangs der Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschaftsund Währungsunion" durch die Unterzeichnung des Vertrags betont. Schließlich befassen sich zwei Protokolle mit der Sozialpolitik, die in Maastricht Gegenstand heftiger Kontroversen war. Im ersten, von den Zwölf gebilligten Protokoll wird darauf hingewiesen, dass elf der Mitgliedstaaten unter Zuhilfenahme von Institutionen und Verfahren der Gemeinschaft zum Handeln entschlossen sind, wohingegen Großbritannien diese Ansicht nicht teilt. Das zweite Protokoll, das von elf Mitgliedstaaten gebilligt wurde,



legt die Bereiche fest, in denen ein gemeinsames Handeln vorgesehen ist.

Philippe Lemaitre

